

Brüssel, den 30. März 2021
(OR. en)

7492/21

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0151(COD)

VOTE 26
INF 73
PUBLIC 29
CODEC 474

VERMERK

Betr.: – Abstimmungsergebnis
– VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung mit dem Ziel, die Erholung von der COVID-19-Krise zu fördern
= Annahme des Gesetzgebungsakts
= Ergebnis des am 30. März 2021 abgeschlossenen schriftlichen Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1 enthalten.

Bezugsdokument:

PE-CONS 70/20

Datum der Annahme des Beschlusses über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens durch den AStV (1. Teil): 24.3.2021

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: **Council of the European Union**
 Session:
 Configuration:
 Item: **2020/0151** (COD) (Document: 70/20)
 Voting Rule: **qualified majority**
 Subject: **REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Regulation (EU) 2017/2402 laying down a general framework for securitisation and creating a specific framework for simple, transparent and standardised securitisation to help the recovery from the COVID-19 crisis**

Vote	Members	Population (%)
Yes	25	98,75%
No	1	1,11%
Abstain	1	0,14%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: **30/03/2021**

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,58		LIETUVA	0,62	
БЪЛГАРИЯ	1,55		LUXEMBOURG	0,14	
ČESKÁ REPUBLIKA	2,35		MAGYARORSZÁG	2,18	
DANMARK	1,30		MALTA	0,11	
DEUTSCHLAND	18,54		NEDERLAND	3,91	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	1,98	
ÉIRE/IRELAND	1,11		POLSKA	8,47	
ΕΛΛΑΔΑ	2,39		PORTUGAL	2,30	
ESPAÑA	10,56		ROMÂNIA	4,31	
FRANCE	14,97		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,91		SLOVENSKO	1,22	
ITALIA	13,58		SUOMI/FINLAND	1,23	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,30	
LATVIJA	0,43				

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Irlands

Irland kann diesen Vorschlag nicht unterstützen. Wir haben Bedenken in Bezug auf den neuen Text in den Erwägungsgründen und im verfügenden Teil sowie auf das Verfahren, mit dem eine Einigung über den Text erzielt wurde. Es ist seit langem Praxis, dass über Steuerfragen nur von Steuerexperten in den einschlägigen, für dieses Thema zuständigen Arbeitsgruppen des Rates beraten und abgestimmt wird. Damit werden – wie in den Verträgen festgelegt – die Bestimmungen des besonderen Gesetzgebungsverfahrens und die für Steuerangelegenheiten erforderliche Einstimmigkeit eingehalten. Den Verträgen zufolge hat das Europäische Parlament in Steuerangelegenheiten lediglich eine beratende Funktion, bei dieser Einigung hat das Europäische Parlament allerdings an der Abfassung des endgültigen Textes mitgewirkt. Wir sind nicht der Ansicht, dass die erfolgreiche Umsetzung des Vorschlags über Verbriefungen, der Teil des Maßnahmenpakets für die Erholung der Kapitalmärkte ist, in einem ausreichenden Maße mit Steuerfragen zusammenhängt, und so lehnen wir es ab, in einem Dossier über Finanzdienstleistungen auf Steuerfragen zurückzugreifen, um die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu erhalten. Wir befürchten, dass ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen wird und in das souveräne Recht der Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Steuerpolitik eingegriffen wird, ohne dass die für Steuern zuständigen Ratsformationen einbezogen oder konsultiert werden.

Wir hätten uns mehr Zeit für eine angemessene Konsultation und eine fundierte Stellungnahme der Steuerexperten der Mitgliedstaaten gewünscht. Eine derartige Konsultation hätte es dem Rat und dem Parlament ermöglicht, rechtzeitig eine Lösung zu finden, die den Kapitalmärkten dabei hilft, sich von der COVID-19-Pandemie zu erholen, ohne unnötig in die Souveränität der Mitgliedstaaten bei Steuerangelegenheiten einzugreifen.

Erklärung Luxemburgs

Luxemburg kann den Text der Verordnung nicht unterstützen und wird sich der Stimme enthalten. Wir erheben zwar keine Einwände gegen die Ziele der Verordnung als solche, haben jedoch Bedenken hinsichtlich des Verfahrens, mit dem eine Einigung über den Wortlaut des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe c und der damit zusammenhängenden Erwägungsgründe 6 und 7 erzielt wurde, mit denen ein Mitteilungsverfahren an die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten für Verbriefungszweckgesellschaften geschaffen wird, die in Hoheitsgebieten, welche auf der in Anhang II genannten EU-Liste nicht-kooperativer Hoheitsgebiete stehen, aus dem Grund ansässig sind, in einem auf Artikel 114 AEUV beruhenden Dossier über Finanzdienstleistungen schädliche Steuerregelungen anzuwenden. Wir verweisen darauf, dass Steuerangelegenheiten in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und steuerpolitische Entscheidungen das souveräne Recht der Mitgliedstaaten sind, weshalb der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein besonderes Gesetzgebungsverfahren und Einstimmigkeit im Rat vorsieht, während die Rolle des Europäischen Parlaments lediglich eine beratende ist.
